

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss In dem Statutenstreitverfahren 17/1973/St

Ortsverein R-K-Z-N

- Antragsteller -

g e g e n

Unterbezirk R

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. Februar 1974 unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Otto Fichtner

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß der Bezirksschiedskommission N-O vom 3. Oktober 1973 wird als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Gegen die vorbezeichnete Entscheidung der Bezirksschiedskommission hat der Unterbezirk R als Antragsgegner durch seinen ersten Vorsitzenden L am 9. Oktober 1973 fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung ist jedoch bislang nicht begründet worden, so daß die Berufungsfrist des § 25 Abs. 2 nicht eingehalten worden ist.

Die Berufung war daher als unzulässig zurückzuweisen.